

Satzung

der

Freien Wählergruppe Die Parteilosen - Minfeld e.V.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung
des Vereins am 08. April 1999 in Minfeld

Änderungen der Satzung

Lfd. Nr.	Änderung durch	Datum	geänderte §§	Art der Änderung

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist „Freie Wählergruppe- Die Parteilosen - Minfeld“.
- (2) Der Verein soll in das beim Amtsgericht Landau geführte Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung des Vereins ist der Name mit dem Zusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“, zu ergänzen.
- (3) Sitz des Vereins ist 76872 Minfeld in der Pfalz.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist darauf gerichtet, durch Teilnahme an Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- (2) Zur Verwirklichung seiner kommunalpolitischen Ziele stellt sich der Verein die ständige Aufgabe, sich bei jeder Wahl zum Rat der Ortsgemeinde Minfeld und zum Rat der Verbandsgemeinde Kandel mit einem eigenen Wahlvorschlag zu beteiligen.
- (3) Die Freie Wählergruppe „Die Parteilosen“ Minfeld will insbesondere:
 - a. durch uneigennützig und faire Mitarbeit im Orts- und Verbandsgemeinderat sowie den entsprechenden Ausschüssen auf das Wohl der Allgemeinheit hinwirken,
 - b. für die Interessen aller Berufsstände eintreten,
 - c. das Gemeinschaftsleben der Bürger nach den Prinzipien eines freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat unterstützen und mitgestalten.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der zum Ortsgemeinderat Minfeld und Verbandsgemeinderat Kandel als Minfelder Bürger wahlberechtigt ist und die Gewähr dafür bietet, dass er sich zu den in § 2 genannten Zielen des Vereins bekennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
- (3) Der Verein erhebt keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht:

- a. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a. den organisatorischen Aufbau und die kommunalpolitische Fortentwicklung der Freien Wählergruppe zu unterstützen,
- b. an der Erreichung der in § 2 genannten Ziele des Vereins mitzuwirken,

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt,
- b. durch Ausschluß,
- c. durch Tod des Mitgliedes.

(2) Der Ausschluß erfolgt nach Mehrheitsbeschluß des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Er ist nur zulässig, wenn sich ein Mitglied unehrenhaft verhalten oder wenn es gegen seine satzungsmäßigen Verpflichtung verstoßen und damit das Ansehen des Vereines geschädigt hat.

(3) Gegen den Beschluß des Vorstandes über den Ausschluß ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde muß innerhalb von zwei Wochen beim Vorsitzenden eingegangen sein. Die Frist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem Mitglied der Ausschlußbeschluß des Vorstandes schriftlich zugegangen ist. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluß endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Sämtliche Tätigkeiten im Verein sind Ehrenämter, soweit es die Organe des Vereins betrifft. Auslagen und Reisekosten werden gegen Nachweis auf Antrag erstattet.

(2) Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wählt aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Sie wählt die Bewerber für den Wahlvorschlag zum Orts- und Verbandsgemeinderat und bestimmt die Reihenfolge der Kandidaten gemäß den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz. Des weiteren sind durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle 2 Jahre zusammen. Sie wird durch den Vorstand vorbereitet und einberufen. Auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung, wenn gegen seine Arbeit und die Geschäftsführung, hinsichtlich jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes, mehrheitlich keine Bedenken bestehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn diese mindestens 5 Tage zuvor schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muß die Grundzüge des Verhandlungsverlaufs sowie die Ergebnisse von Abstimmungen und bei der Neuwahl des Vorstandes, auch die Zusammensetzung des neu gewählten Vorstandes enthalten.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand. Dieser wird gebildet aus:
 - aa. dem 1. Vorsitzenden,
 - bb. dem 2. Vorsitzenden und Kassierer,
 - cc. dem Schriftführer
 - b. dem erweiterten Vorstand, dem alle Mitglieder des Vereins angehören, die als Mitglieder des Orts- und / oder Verbandsgemeinderates ein Mandat inne haben und / oder als ordentliches Mitglied einem Ausschuß des Orts- und / oder Verbandsgemeinderates angehören.
- (2) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufende Geschäfte des Vereins. Er ist beschlußfähig, wenn er 3 Tage zuvor einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er tritt bei Bedarf zu Arbeitssitzungen zusammen, wobei die Arbeit der Fraktion im Orts- und Verbandsgemeinderat im Vordergrund der Beratung steht.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und die in seinem Auftrage arbeitenden Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen des Orts- und Verbandsgemeinderates sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften wahrzunehmen. Sie haben der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zu berichten.

§ 9 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vereins. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§ 10 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand verfügt über Einnahmen und Ausgaben des Vereins im Rahmen seiner Vertretungsmacht. Der Kassierer erstattet der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht.
- (2) Den Kassenprüfern, die durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins gewählt werden, obliegt die Prüfung der Buchungsvorgänge sowie die Prüfung der Jahresabschlüsse. Die Prüfung ist rechtzeitig vor den ordentlichen Mitgliederversammlungen vorzunehmen. Vorstandsmitglieder können keine Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung.

§ 11 Beschlüsse, Abstimmungen und Protokolle

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder der Arbeitsausschüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder durch Hochheben einer Stimmkarte. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die erschienenen Mitglieder des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Regelung beschließen.
- (4) Die gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Dasselbe gilt für Protokolle.

§ 12 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Zweck des Vereins und dessen Verwirklichung sind in § 2 dieser Satzung niedergelegt. Die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Verein dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen oder durch sonstige Zuwendungen begünstigt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung der Vereinigung fällt ihr gesamtes Vermögen an die Ortsgemeinde Minfeld, die dieses ausschließlich zur Förderung der kommunalen Jugendarbeit zu Verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Auf eine geplante Änderung der Satzung ist unter Nennung des Änderungsvorschlages und des Antragstellers in der Einladung bzw. der Tagesordnung zur betreffenden Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, nach eigenem Ermessen redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, um so entsprechenden Auflagen bzw. Bedingungen des zuständigen Finanzamtes und Registergerichtes genüge zu tun.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Auf die geplante Auflösung des Vereines ist unter Nennung des Antragstellers in der Einladung bzw. Tagesordnung zu entsprechenden Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Widerspricht der Vorstand einer Auflösung des Vereins, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Auflösung des Vereins mit der oben genannten Mehrheit endgültig über die Auflösung des Vereins entscheidet.

§ 15
Schlußbestimmung

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, finden die gesetzlichen Bestimmungen des BGB in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am Donnerstag, den 08.04.1999 in Minfeld beschlossen und tritt am Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in Kraft.